

Information der Bundesinnung - Nr. G11-290421

Vertragliche Auswirkungen von Materialpreissteigerungen und Lieferengpässen

Aufgrund der aktuellen weltwirtschaftlich angespannten Situation als Folge der Covid-19 Pandemie kommt es zuweilen zu Rohstoffpreisanstiegen und damit zusammenhängenden Preissteigerungen oder vermehrt zu Lieferschwierigkeiten bei Materialien und Produkten. Problematisch werden diese Entwicklungen, wenn der Handwerker als Auftragnehmer einen (Dienstleistungs-) Vertrag zu erfüllen hat. Dann stellt sich die Frage, wie mit Lieferunregelmäßigkeiten oder Preissteigerungen im Hinblick auf die Erfüllung von bestehenden Verträgen umzugehen ist.

Eine allgemein gültige Handlungsempfehlung kann es dahingehend nicht geben, weil es immer auf die konkreten Vertragsbedingungen ankommt. Eine Beurteilung der jeweiligen rechtlichen Situation ist nur nach Prüfung des jeweiligen Vertrages möglich. Dennoch lassen sich abstrakt die daraus entstehenden Mehrkosten und Folgen der Leistungsstörung jeweils einer Seite (Auftraggeber/Kunde und Auftragnehmer/Handwerker) der Vertragsbeziehung zuordnen:

1. Anwendung der Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Die entsprechenden Regelungen des ABGB greifen, wenn keine (anderslautenden) vertraglichen Festlegungen getroffen wurden. Gemäß ABGB fallen unabwendbare Ereignisse als höhere Gewalt (z.B. Ausbruch von Epidemien oder Pandemien) in die neutrale Sphäre, die grundsätzlich dem Auftragnehmer zuzuordnen ist. Dies gilt aber nicht, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nachkommen. Oder, wenn der Unternehmer infolge von Verzögerungen wegen Lieferengpässen nicht oder nicht gemäß Vereinbarung seinen (Erfüllungs-)Pflichten nachkommen kann, ihn somit kein Verschulden trifft. Eine Vertragsstrafe fällt gemäß ABGB nur bei Verschulden an oder ist nur dann zu leisten, wenn sie verschuldensunabhängig vertraglich vereinbart wurde.

2. Vereinbarung von ÖNORM B 2110/2118

Anders verhält es sich, wenn die Anwendung der ÖNORM B 2110/2118 vereinbart wurde. Nach Pkt. 7.2.1. der ÖNORM sind Ereignisse der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen, wenn sie entweder

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen oder
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Unvorhersehbare Materialpreissteigerungen und Lieferengpässe, hervorgerufen durch Folgen der Covid-19-Pandemie, sind unvorhersehbare Ereignisse, die sich der Disposition des Auftragnehmers jedenfalls entziehen.

2.1. Materialpreissteigerungen

Wurden Fixpreise im Dienstleistungsvertrag vereinbart, stellt sich die Frage, wie der jeweilige Vertrag gestaltet ist, ob der Auftragnehmer tatsächlich für Materialpreissteigerungen die Folgen (Leistungsstörung) zu tragen hat. Im Wege der

Einzelvertragsauslegung ist (auch) § 29 BVergG zu berücksichtigen, wonach die Ausschreibung nach Festpreisen untersagt ist, wenn dem Auftragnehmer durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen.

2.2. Lieferengpässe

Grundsätzlich wird angenommen, dass die Situation einer (verhinderten oder verzögerten) Auftragserbringung aufgrund von unvorhersehbaren Lieferschwierigkeiten (Lieferverzögerungen oder -ausfälle) der Sphäre des Auftraggebers zugerechnet wird. Daraus ergibt sich, dass der Auftragnehmer die Folgen einer derartigen Leistungsstörung nicht zu übernehmen hat. Der Auftragnehmer wird keine Vertragsstrafe gem. Pkt. 6.5.3. ÖNORM B 2110 zu tragen haben.

2.3. Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern

Als Grund der Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern wegen der Covid-19-Pandemie werden oft Erkrankung, Einhaltung von Betreuungspflichten oder andere gerechtfertigte Gründe genannt. Die Nichtverfügbarkeit eines Mitarbeiters stellt keine Störung der Leistungserbringung (Zuordnung der Sphäre des Auftragnehmers) dar. Die Nichtverfügbarkeit mehrerer Mitarbeiter ist grundsätzlich auch der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen. Die Nichtverfügbarkeit außergewöhnlich vieler oder gar keiner Mitarbeiter wird der Sphäre des Auftraggebers zuzuordnen sein. Bei behördlichen Anordnungen und wenn die Leistungserbringung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, stören behördliche Anordnungen die Leistungserbringung (Zuordnung der Sphäre des Auftraggebers). Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auf die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers hinzuweisen. Kommen diese ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder verspätet nach, findet die Zuordnung der daraus erwachsenden Folgen der Sphäre des Auftraggebers statt.

2.4. Vorgehen/Anmeldung eines Anspruches

Es ist zu empfehlen, dass der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Vertragsanpassung nach Punkt 7.3. und 7.4. ÖNORM B 2110 beim Auftraggeber anmeldet. Es wird diese Vorgangsweise aus Beweisgründen insbesondere (auch) in einer rechtlich unsicheren Lage empfohlen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber umgehend die Forderungen (der Höhe nach) vor.

2.5. Neu abzuschließende Verträge zur Leistungserbringung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sphärenordnung nach ÖNORM B 2110 für bereits abgeschlossene Verträge gilt. Bei neu abzuschließenden Verträgen empfiehlt es sich, großzügige Zeitreserven für die Leistungserbringung oder mögliche Mehrkosten für zeitliche Verzögerungen zu vereinbaren. Ebenso ist es ratsam, neu entstandene Risiken bei der Erstellung von Angeboten bzw. bei Vertragsabschluss zu berücksichtigen.

3. Berücksichtigung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Beim Abschluss von (Dienstleistungs- oder Liefer-) Verträgen empfiehlt es sich, Vorkehrungen in AGB zu treffen, dass der Auftragnehmer nicht für Materialpreissteigerungen die Verantwortung übernehmen muss, deren Gründe nicht in seinem Sphärenbereich liegen. Sogenannte Preisgleitklauseln oder Wertsicherungsklauseln sind zwischen den Vertragsteilen zu vereinbaren und bilden somit als dynamische Preisfestlegung einen festen Vertragsbestandteil. In den [Mustern für AGB](#) der Bundesinnung findet sich unter dem Punkt „3. Preise“ eine Preisgleitklausel (vgl. Information der Bundesinnung, Nr. G11-210421).